

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2.0 der ARAGON Industrieelektronik GmbH

1. Allgemeines

Für sämtliche, auch künftige Bestellungen, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ARAGON Industrieelektronik GmbH vereinbart, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Widersprechenden Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird bei Abweichungen, Ergänzungen, etc. hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind ausgeschlossen, sofern ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

2. Vertragsinhalt, Umfang der Lieferungen, Teillieferungen

- a) Für den Umfang der Lieferung gilt das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung der ARAGON Industrieelektronik GmbH als bestimmend.
- b) Die ARAGON Industrieelektronik GmbH behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Schaltplänen, Mustern, Software Quellcodes und anderen Unterlagen die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ARAGON Industrieelektronik GmbH Dritten zugänglich gemacht werden.
- Zu Angeboten gehörende Zeichnungen, Schaltpläne, Muster, Software Quellcodes und weitere Unterlagen sind, soweit der ARAGON Industrieelektronik GmbH der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- Soweit Unterlagen an die ARAGON Industrieelektronik GmbH ausgehändigt werden, ist diese berechtigt diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, soweit sie Dritten Leistungen oder Lieferungen zulässigerweise überträgt.
- c) Die ARAGON Industrieelektronik GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Eine Verpflichtung zu Vorleistungen der ARAGON Industrieelektronik GmbH besteht nicht.

3. Preis und Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- a) Die Preise der ARAGON Industrieelektronik GmbH sind **Nettopreise (EXW)** ab Werk, d.h. ohne Transport- und Verpackungskosten. Alle Kosten für Versand ab Werk, Verpackung, Transportversicherung, etc. werden gesondert berechnet sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Die Zahlungsfrist ist nur eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der Frist auf das Konto der ARAGON Industrieelektronik GmbH gebucht und verfügbar ist. Ab Fälligkeit berechnet die ARAGON Industrieelektronik GmbH Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Zinssatz der europäischen Zentralbank.
- b) Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nicht zulässig. ebenso ein Zurückbehaltungsrecht.

4. Lieferzeit, Fristen, Gefahrübergang

- a) Liefertermine und Fristen sind für die ARAGON Industrieelektronik GmbH unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich vertraglich als bindend vereinbart worden.
- b) Von ARAGON Industrieelektronik GmbH nicht zu vertretende Störungen im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei deren Vorlieferanten, insbesondere Streiks und Aussperrungen, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern eine vereinbarte und/oder geschuldete Lieferzeit entsprechend. Sobald solche Verzögerungen ersichtlich sind, verpflichtet sich die ARAGON Industrieelektronik GmbH den Vertragspartner zu verständigen. Wenn die Leistung für ARAGON Industrieelektronik GmbH dadurch unmöglich oder wesentlich erschwert wird, kann ARAGON Industrieelektronik GmbH vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Einhaltung einer ausdrücklich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass sämtliche vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, etc. vorliegen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne erfolgt ist, sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner der ARAGON Industrieelektronik GmbH eingehalten wurden. Die ARAGON Industrieelektronik GmbH ist berechtigt in Fällen, in denen fällige Forderungen aus vorangegangenen Lieferungen oder Leistungen durch den Vertragspartner nicht beglichen sind, auch bei einer vertraglich vereinbarten Lieferzeit ein ihr zustehendes Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- c) Die Lieferfrist ist eingehalten und die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die ARAGON Industrieelektronik GmbH die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der zur Versendung bestimmten Person oder Einrichtung ausgeliefert oder dem Abholer übergeben hat. Eine etwaig vereinbarte Probe/Testbetrieb ist unverzüglich nach Montage bzw. Aufstellung durchzuführen. Wenn der Versand, oder die Übernahme oder ein etwaiger Probe/Testbetrieb sich aus beim Vertragspartner zu vertretenden oder in seinem Verantwortungsbereich liegenden Gründen verzögert oder Annahmeverzug vorliegt, geht die Gefahr auf den

Vertragspartner ab Beginn der durch den Vertragspartner entstandenen Verzögerung bzw. mit Annahmeverzug über. Diese Regelung gilt auch für etwaige Versendungen im Rahmen von Ersatzlieferungen oder nach Durchführung von Nachbesserungen durch die ARAGON Industrieelektronik GmbH.

Bei etwaigen Rücksendungen durch den Kunden an die ARAGON Industrieelektronik GmbH trägt der Käufer die Gefahr bis zur Übergabe in den Geschäftsräumen der ARAGON Industrieelektronik GmbH. Etwaige Rücksendungen haben in jedem Fall frachtfrei für die ARAGON Industrieelektronik GmbH zu erfolgen.

5. Eigentumsvorbehalt

ARAGON Industrieelektronik GmbH liefert nur auf der Basis des folgenden Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn ARAGON Industrieelektronik GmbH sich nicht ausdrücklich hierauf berufen hat.

a) Alle Lieferungen/Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Waren bleiben Eigentum der ARAGON Industrieelektronik GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zustehender Ansprüche. Vor vollständiger Zahlung ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt, ebenso grundsätzlich die Weiterveräußerung.

b) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese sorgfältig zu lagern und auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die ARAGON Industrieelektronik GmbH unverzüglich schriftlich bei einer Gefährdung des Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung, Zurückbehaltung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz oder wenn das Eigentum sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, etc. unverzüglich zu verständigen. Im Fall einer Vollstreckung und Insolvenz ist sofort auf das Eigentum der ARAGON Industrieelektronik GmbH hinzuweisen. Der Vertragspartner haftet für den Schaden aus der Unterlassung, sowie für etwaige Interventionskosten. Die zur Abwendung der Pfändung aufgewendeten Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der ARAGON Industrieelektronik GmbH entstandenen Ausfall.

c) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Seine Kaufpreis- bzw. Werklohnforderungen, etc. aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die ARAGON Industrieelektronik GmbH in Höhe des Rechnungsbetrags einschließlich Mehrwertsteuer ab. Die Abtretung nimmt die ARAGON Industrieelektronik GmbH an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der ARAGON Industrieelektronik GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Sie wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

d) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für die ARAGON Industrieelektronik GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der ARAGON Industrieelektronik GmbH nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die ARAGON Industrieelektronik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der ARAGON Industrieelektronik GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die ARAGON Industrieelektronik GmbH verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der ARAGON Industrieelektronik GmbH gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an ARAGON Industrieelektronik GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die ARAGON Industrieelektronik GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

6. Schadensersatzansprüche

a) Eine Haftung erfolgt durch die ARAGON Industrieelektronik GmbH, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wird oder ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist. Ansonsten sind jegliche Haftung der ARAGON Industrieelektronik GmbH, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch bei Nicht- oder Schlechterfüllung und für die Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden. Auf eine

Haftung der ARAGON Industrieelektronik GmbH für Verschulden bei Vertragsschluss wird ausdrücklich verzichtet. ARAGON Industrieelektronik GmbH nimmt den Verzicht an.

b) Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche gegen die ARAGON Industrieelektronik GmbH beträgt zwölf Monate. Bei kürzeren gesetzlichen oder vereinbarten Verjährungsfristen verbleibt es bei der kürzeren Verjährungsfrist. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dies gesetzlich ausgeschlossen ist, insbesondere nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Bei Lieferungen an die ARAGON Industrieelektronik GmbH verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum, eine über die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften hinausgehende Verlängerung wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung gewährt.

b) Die von der ARAGON Industrieelektronik GmbH gelieferte Ware ist unverzüglich nach der Ablieferung zu prüfen. Mängel, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien etc. sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung bzw. Prüfung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung schriftlich bei der ARAGON Industrieelektronik GmbH zu rügen. Etwaige verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassen einer rechtzeitigen Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Eingetretene Transportschäden sind der ARAGON Industrieelektronik GmbH und dem Beförderer unverzüglich nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen.

Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen ist die ARAGON Industrieelektronik GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, drei Mal nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern bzw. eine mangelfreie Leistung zu erbringen in angemessener Zeit. Das Recht des Vertragspartners auf Minderung bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bzw. Rücktritt bleibt unberührt.

c) Die Gewährleistungs- und/oder eine ausnahmsweise schriftlich übernommene Verlängerung ist ausgeschlossen (außer der Mangel wäre arglistig verschwiegen worden) bei:

- Schäden und Verlusten, die durch Fehler bei der Installation durch den Kunden oder Dritte oder unsachgemäße Benutzung entstehen oder auf Brand, Blitzschlag, höhere Gewalt etc. zurückzuführen sind.
- unsachgemäß durchgeführten Reparaturen und Reparaturversuchen sowie sonstigen Eingriffen von Kunden oder anderen nicht von der ARAGON Industrieelektronik GmbH hierzu ermächtigten Personen
- Schäden durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder weiteren Anweisungen des Personals der ARAGON Industrieelektronik GmbH
- Transportschäden
- Schäden durch den Einsatz ungeeigneter oder minderwertiger Ersatzteile
- Schäden, die durch Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs- und Temperatureinflüsse entstanden sind
- Verschleißteilen
- Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei geringfügigen Abweichungen der Ausführung gegenüber Angaben in Katalogen, Werbematerialien, Mustern, etc.
- unzureichender Instandhaltung der Ware durch den Vertragspartner

d) Für gebrauchte Ware, die durch die ARAGON Industrieelektronik GmbH geliefert wird, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchte Ware wird verkauft wie besehen.

e) Die ARAGON Industrieelektronik GmbH ist berechtigt, die Kosten und Aufwendungen, die ihr entstanden sind, vom Vertragspartner zu verlangen, wenn die Mängelrüge unberechtigt war.

Ansprüche des Bestellers gegenüber der ARAGON Industrieelektronik GmbH wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten und Serviceeinsätze, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, da der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferadresse des Vertragspartners verbracht wurde.

f) Für Software gelten die Bedingungen zur Softwarelizenz der ARAGON Industrieelektronik GmbH und des Softwareherstellers.

9. Unmöglichkeit/Vertragsanpassung

Wird der ARAGON Industrieelektronik GmbH die ihr obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der ARAGON Industrieelektronik GmbH zurückzuführen, so ist der Vertragspartner berechtigt Schadensersatz zu verlangen, jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Schadensersatzansprüche über die genannte Höhe von 10 % sind ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der ARAGON Industrieelektronik GmbH einwirken, wird der Vertrag durch die ARAGON Industrieelektronik GmbH angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der ARAGON Industrieelektronik GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

a) Alleiniger örtlicher und internationaler Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, der Firmensitz der ARAGON Industrieelektronik GmbH.

b) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Deutsches materielles Recht.

c) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der ARAGON Industrieelektronik GmbH ist der Firmensitz der ARAGON Industrieelektronik GmbH.

11. Genehmigungen, Ausland

Für etwaige notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere Ausfuhrgenehmigungen, trägt der Vertragspartner die Verantwortung und holt diese ein. Die ARAGON Industrieelektronik GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für etwaige notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere Ausfuhrgenehmigungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet alle Ausfuhrvorschriften und Exportbeschränkungen und sonstige Regelungen des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Deutschlands, der EU und der EU-Mitgliedsstaaten, zu beachten und auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Vertragspartner und Dritte diese Vorschriften einhalten. Der Vertragspartner hat aller erforderlichen Benachrichtigungen, Auskünfte und sonstigen Erklärungen gegenüber ausländischen Stellen ordnungsgemäß und vollständig abzugeben.

Sämtliche Zölle, Steuern oder Abgaben, die bei einer Lieferung ins Ausland oder Leistung im Ausland entstehen, trägt der Vertragspartner.

13. Arbeitsbedingungen

Die ARAGON Industrieelektronik GmbH behält sich die Prüfung seiner Lieferanten und Dienstleister in Bezug auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen wie beispielsweise Kinderarbeit, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Diskriminierung vor. Die Einhaltung von Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards ist für die ARAGON Industrieelektronik GmbH oberstes Gebot.

14. Sonstiges, Vertragswirksamkeit, Genehmigungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages einschließlich der vorliegenden AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Singemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.

Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.